

Literatur

GA0061471
Schrifttum

Rechtsanwalt Professor Dr. Richard Soyer, Wien und Linz

>>> Matthias Jahn/Michael Tsambikakis (Hrsg.), Zeugen der Verteidigung. 25 Anwaltspersönlichkeiten erzählen.

Carl Heymanns Verlag, Hürth 2022. 302 S., geb. € 79,-.

Der Untertitel des Buchs bringt es unumwunden auf den Punkt: Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen erzählen ihre Lebensgeschichten, berichten von ihrem beruflichen Werden, Wirken und Wollen – und manch düsterer Erfahrung. Der Begriff Storytelling passt

GA 2023, 718

dafür so gar nicht, wiewohl der Titel eine solche Erwartungshaltung suggerieren mag, sind doch die pandemiebedingt schriftlich geführten Interviews mit – allesamt – Pioniere/Pionierinnen der Strafverteidigung in Deutschland durch den herausgeberseits vorgegebenen Fragenkatalog ebenso klar strukturiert wie gut durchdacht. Derart eröffnet sich der Leserschaft ein unvergleichliches Panorama der Geschichte der Strafverteidigung der letzten vier Jahrzehnte. Anlass für die Herausgabe des Bandes waren die positiven Erfahrungen bei der Erstveröffentlichung einiger Interviews in gekürzter Fassung im Jubiläumsjahr 2021 der Zeitschrift „Strafverteidiger“.

Den Interviews vorangestellt ist eine äußerst lesenswerte *Einführung* des Herausgeberduos *Matthias Jahn* und *Michael Tsambikakis*; daran anknüpfend der sehr informative Beitrag *Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger – eine empirische Annäherung* von *Matthias Kilian*.

Die engagiert geschriebene Einleitung der *Herausgeber* ist eine auf fünf Seiten komprimierte, zeitgeschichtliche Betrachtung der Strafverteidigung in Deutschland. Sie adressiert vor allem die Professionalisierung der Strafverteidigung seit den Anfängen Ende der 1970er Jahre, beginnend mit den sog. Terroristenverfahren und großen Wirtschaftsstrafverfahren. Von „Weitblick über den Gerichtssaal hinaus“ und „Einblicken in den Affekt“ der Betroffenen ist in dieser „Oral History“ von Zeugen/Zeuginnen der Verteidigung die Rede (1; in der Folge wird das generische Maskulinum verwendet), von den in den 1980er Jahren zusammengeführten weltanschaulichen und wirtschaftlichen „Motivsträngen“ der anwaltlichen Akteure, von Organisationen (wie DStV und DAV) als Katalysatoren und von Konflikten mit und in den jeweiligen Selbstverwaltungen (2). Die so bewirkten Lern- und Entwicklungsprozesse werden dabei anhand neuer Auseinandersetzungen und Beziehungsstrukturen ebenso wie mit Blick auf die Gründung von Fachzeitschriften (StV und NSTZ) und damit einhergehenden Geburtswehen sowie anhand der unüberschaubar gewordenen Menge an Fachliteratur verbildlicht. Die sich seither neu herausgebildeten Schwerpunkte der Strafverteidigung wie Unternehmensverteidigung und Medizinstrafrecht sowie die Vielfalt neuerer Formen der Berufsausübung – z.B. „in globalisierte *Law Firms* integrierte Boutiquen“ oder unternehmensinterne Erhebungen – finden überblicksartig Erwähnung; ebenso der schon vor über 20 Jahren etablierte Fachanwaltstitel für Strafrecht als Spezialisierungsausweis (3) – im Herkunftsland des *Rezensenten* lässt sich davon nur träumen.

In bescheidener Weise relativieren *Matthias Jahn* und *Michael Tsambikakis* die getroffene Auswahl der „herausragenden Verteidigerpersönlichkeiten“: sie sei nicht repräsentativ (4). Mitnichten. Klug und weise wird da vorgegangen – so jedenfalls die sich informiert wahnende Sicht aus einem deutschsprachigen Nachbarland. Es fällt sehr leicht zu glauben, dass man sich aus Platznöten schwergetan hat, nicht noch andere sehr gute Strafverteidiger zu Wort kommen zu lassen.

Besser und prägnanter als in diesem kurzen einführenden Kapitel lassen sich die letzten 40 Jahre Strafverteidigung in Deutschland nicht darstellen.

Matthias Kilian geht in seinem Beitrag einen anderen Weg. Er fokussiert seinen Blick nicht auf die in diesem Band porträtierten „Vollblut-

verteidiger“, sondern auf die Gesamtanwaltschaft, und hier wiederum auf jene, die sich schwerpunktmäßig dem Strafrecht widmen. Es würde hier zu weit führen, dass in diesem Beitrag (7–22) aus österreichischer Perspektive

GA 2023, 719

doch einigermaßen überraschend dichte empirische Datenmaterial überblicksartig darzustellen.

Als aussagekräftige Eckpunkte der faktenbasierten Analyse seien hervorgehoben: 8 % der Fachanwälte Deutschlands sind Fachanwälte für Strafrecht, das sind rund 3,5 bis 4 % aller aktiven (100.000 bis 110.000) Rechtsanwälte (8). Es wirken im strafrechtlichen Marktsegment Reputationsmechanismen stärker als in anderen Teilmärkten (9). Die absolute Zahl von schwerpunktmäßig im Strafrecht tätigen Rechtsanwälten wird auf 4.500 bis 6.000 geschätzt. Jedoch nur eine relativ kleine Gruppe hat ihr Haupttätigkeitsfeld im Strafrecht, noch deutlich kleiner ist jene der exklusiv im Strafrecht Tätigen (10). Blickt man auf die berufliche Sozialisation, so fällt auf, dass die „fachliche Selbstverwirklichung“ mit 14 Prozentpunkten über dem gesamtanwaltlichen Durchschnittswert sehr ausgeprägt ist; wobei die Ausrichtung auf Strafrecht als Schwerpunkt oftmals bereits in der Ausbildung angelegt ist (11).

Strafverteidigung ist – kurz gesagt – männlich dominiert, Strafverteidiger sind jünger, diverser, familiär ungebundener und stärker auf große Städte konzentriert (12 ff., 22). Wirtschaftlich betrachtet ist interessant, dass die Spreizung des Einkommens bei Strafverteidigern erheblich größer ist als in der übrigen Anwaltschaft (19). Bemerkenswert ist auch, dass im Strafrecht tätige Rechtsanwälte mehr arbeiten als der durchschnittliche Rechtsanwalt und deutlich stärker berufsständisch in der anwaltlichen Selbstverwaltung tätig sind (19, 21). Cum grano salis lässt sich diese empirisch untermauerte Einschätzung auch auf Österreich übertragen; mitzudenken ist, dass die Zahl der in Österreich eingetragenen (aktiven) Anwälte nur rund 7.000 beträgt.

Bevor der Blick auf die Interviews der „Vollblutverteidiger“ gerichtet wird, sei festgehalten: Die unterbreiteten Fragen unterteilen sich in allgemeine, an alle befragten Personen gerichtete, und spezielle, den persönlichen Werdegang adressierende Auskunftsbegehren. Der erstgenannte Fragenkomplex fokussiert auf Motivation zur Berufswahl, Prägung durch Kollegen, Veränderung des Berufsbilds, Beruf oder Berufung sowie einen Plan B, die „größte Stunde“ und den „schwärzesten Moment“ im Gerichtssaal, Übernahme von Pflichtverteidigungen, Ablehnung von Mandaten, Entschuldigung von „Fehlern“ bei Mandanten, Konsens- vs. Konfliktverteidigung, Ratschläge für junge Kollegen, Qualität oder Bewertung der StPO im zeitlichen Querschnitt und Zukunftspläne der Interviewten. Die speziellen Fragenkomplexe sind naturgemäß unterschiedlich und betreffen vor allem folgende Themenkreise: Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit, Umgang mit Medien, rechtspolitische und/oder politische Aktivitäten, anwaltliche vs. politische Rhetorik, „Frankfurter“ Verteidigertypus, Rolle und Bedeutung von Strafrechtausschüssen, literarische Ambitionen von Verteidigern, clamorose und/oder politische Prozesse, prozessuale Reformvorstellungen, Spezialisierung, Europäisierung und Internationalisierung der Strafverteidigung, Verständigungen und Verständigungspraxis, Unternehmensverteidigung, Compliance, Einzel- vs. Großkanzleien und Anwaltskollektive, Universitätslehrer als Strafverteidiger.

Der *Rezensent* war kurz versucht, die vielfältigen und nuancenreichen, immer überlegten Antworten der 25 interviewten Anwaltspersönlichkeiten zu würdigen. Ein solches Untergangen würde jedoch den Umfang und Rahmen einer Besprechung sprengen. Nachdem der *Verfasser* mit einigen der befragten Personen bekannt, ja teilweise befreundet ist, erscheint auch eine Erörterung von ausgewählten Interviews nicht vertretbar. Pars pro toto (!)

GA 2023, 720

darf der *Rezensent* jedoch an dieser Stelle *Franz Salditt*, den er als ersten deutschen Kollegen Ende der 90er Jahre im Rahmen der ECBA näher kennen und schätzen lernen durfte, seine höchste Wertschätzung ausdrücken. Hierzu sei eine kleine Leseprobe erlaubt (206 f.): „*Wir* (scil. Strafverteidiger) *lernen zu verlieren. Das fällt schwer, macht beschei-*

den, wird aber auch zum Antrieb. Eine ähnliche Erfahrung fehlt den Richtern. Sie müssen lernen, dass sie irren können. [...] Verteidigung, die Gewicht hat, braucht nüchterne Distanz.“ Und auf die Frage, wie es nun weitergeht (211): „Unseren Beitrag leisten wir in einer Rolle, die auf Kritik angelegt ist und nicht auf Anpassung.“ Summa summarum, und anders gesagt: Der Fundus an klugen, weisen, (selbst)kritischen und motivierenden Antworten im Band ist schier unerschöpflich und in jeder Hinsicht bereichernd, unabhängig davon, wie man sich persönlich zu einzelnen Fragen oder Antworten selbst positioniert.

Die Lektüre sämtlicher Interviews, nachstehend die Interviewten in alphabetischer Reihenfolge, ist daher uneingeschränkt sehr zu empfehlen: *Nicolas Becker, Peter Danckert, Hanns W. Feigen, Norbert Gatzweiler, Gregor Gysi, Rainer Hamm, Heinrich Hannover, Gabriele Heinecke, Alexander Ignor, Eberhard Kempf, Stefan König, Edith Lunnebach, Klaus Malek, Egon Müller, Rupert von Plottitz, Imme Roxin, Franz Salditt, Otto Schily, Johann Schwenn, Gerhard Strate, Christina Ströbele, Sven Thomas, Klaus Volk, Hartmut Wächtler, Anne Wehnert* .

Die Leserschaft ist gut beraten, den Band als Vademecum bereit zu haben. Der *Rezensent* hat keinen Zweifel, dass die regelmäßige oder bloß gelegentliche Lektüre des einen oder anderen Interviews unerlässlich ist: als Anstoß zum Nachdenken über die eigene anwaltliche Berufsausübung und als Anlass für Bemühungen zur weiteren Professionalisierung der Strafverteidigung. Das Buch sollte in keiner Bibliothek von Strafverteidigern fehlen, es ist auch eine unverzichtbare Notwendigkeit für die Ausbildung – nicht nur von Strafverteidigern, sondern künftiger Juristengenerationen.

© C. F. Müller GmbH